

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld

Nach Artikel 25 Abs.3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld auf seiner Sitzung vom 02.12.2024 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 ([ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296](#)) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte in Rasenlage (inkl. Rasenschnitt)	2.145,90 €
2. Sargwahlgrabstätte	
a. zur Eigenbepflanzung - je Grabbreite -	1.296,50 €
b. Baumsargwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne	2.354,40 €
3. Urnensondergrabstätten (bis maximal 2 Urnen)	
a. im Rasenfeld (inkl. Rasenschnitt) pro beigesetzter Urne	1.044,80 €
b. im Baumrasenfeld (inkl. Rasenschnitt) je beigesetzter Urne	1.253,30 €
c. als Urnenstaudengrabstätte (inkl. Pflanzenschnitt) je beigesetzter Urne	1.158,10 €
4. Urnenwahlgrabstätte für max. 4 oder max. 2 Urnen je beigesetzter Urne	818,30 €
5. Urnenreihengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld je beigesetzter Urne	822,90 €
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefristen.	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2. und 3. pro Grabbreite	51,80 €
und 5. berechnet pro Grabbreite	32,70 €
Verlängerung Baumwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne pro Jahr und Grabbreite	94,10 €

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung.
 Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
 Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

7. Eingeschränktes Nutzungsrecht nach §16 (4) Friedhofssatzung jährlich pro Grabbreite/Urnengrabstätte	26,00€
---	--------

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	22,50 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	22,50 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung,	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	112,50 €
b) eines liegenden Grabmals	26,20 €
c) einer Stele und Einfassung	112,50 €
d) eines Kissens und Einfassung	26,20 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	392,20 €
Särge über 1,20 m	980,60 €
2. für eine Urnenbeisetzung	269,60€
3. für eine stille Beisetzung	122,50€

IV. Sonstige Gebühren

1. Gruftschnuck	22,50 €
-----------------	---------

Dekoration der Gruft mit Tanne natur wird nach Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

V. Gebühren für Ausgrabungen

Für Ausgrabungen wird eine Gebühr

4. für die Ausbettung einer Urne	367,70 €
5. für die Ausbettung eines Sarges	1,470,90 €

erhoben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- pro Grabstelle jährlich- ist im Gebührentarif inkludiert 22,00 €
- diese Gebühr entfällt für
 - a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wird
 - b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.11.2017 außer Kraft.

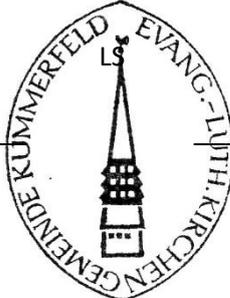
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 04.12.2024 (Az: 879.1-018 - 33178) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kummerfeld, den 05.01.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld
- Der Kirchengemeinderat -

Bernd Andresen

Pastor Dr. Bernd Andresen
Vorsitzender



Silke Bürger

Silke Bürger
stellvertretende Vorsitzende

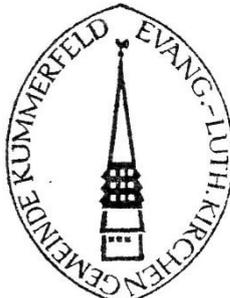
Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf www.kirche-kummerfeld.de am: 06.12.2024
2. Öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 06.12.2024 bis 31.12.2024 in den Schaukästen der Kirchengemeinde, die sich befinden in den Zugängen zum Kirchengelände
 - a) am Parkplatz b) am Nebeneingang der Dorfstraße,nach vorherigem Hinweis auf kirche-kummerfeld.de und in den Kanzelabkündigungen vom 08.12.-22.12.2014

Bernd Andresen

Pastor Dr. Bernd Andresen
Vorsitzender



Silke Bürger

Silke Bürger
stellvertretende Vorsitzende